

**Satzung zur 4. Änderung
der Gefahrenabwehrverordnung
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit
in der Gemeinde Spiekeroog**

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158),
hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderung beschlossen:

I. § 2 Nr. 1 Begriffsbestimmungen wird wie folgender Teilsatz gestrichen:

„... unter Einbeziehung des alten Schiffsanlegers Spiekeroog.“

II. § 4 Abs. 5 Haltung von Tieren wird wie folgt geändert:
Die Anleinplicht des Abs. 4b) bezieht sich nicht auf die Freilaufzone für Hunde. Die Freilaufzone ist begrenzt auf den Strandbereich, der sich von der östlichen Grenze der weißen Zone des Nationalparks (Zugang Hundestrand) 350 Meter in westlicher Richtung ausweitet.

III. § 5 Abs. 2 Grundregel, Lärm, Ruhezeiten wird wie folgt neu definiert:
Ruhezeiten sind während des Sommerhalbjahres vom 01. Juni bis 31. Oktober und während der Herbst-, Weihnachts- und Osterferien (frühestens 1. Ferientag in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zum entsprechenden letzten Ferientag nach der Bundesferienordnung in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) die Stunden von 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), in der übrigen Jahreszeit die Stunden von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe).

IV: § 5 Abs. 3 Grundregel, Lärm, Ruhezeiten wird wie folgt neu definiert:
Für Bautätigkeiten gelten gesonderte Ruhezeiten lt. Lärmschutzverordnung der Gemeinde Spiekeroog.

V: § 5 Abs. 4 wird neu aufgenommen:
Weitergehende Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, ergeben sich aus der Lärmschutzverordnung der Gemeinde Spiekeroog.

VI. §§ 5a Ruhestörende Bauarbeiten, 5b Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten und 5c Verschiedener Lärm im Freien werden ersatzlos gestrichen.

VII. § 12 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt neu gefasst:
Abs.1: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwider

handelt.

Abs.2: Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

VIII. § 13 Geltungsdauer wird ersatzlos gestrichen.

IX. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Spiekeroog, den

Fiegenheim
Bürgermeister